



Samtgemeinde Salzhausen

Der Samtgemeindebürgermeister

Mitgliedsgemeinden:

Salzhausen mit OT Luhmühlen, Oelstorf und Putensen, Eyendorf, Garlstorf
Garstedt, Vierhöfen, Wulfsen, Gödenstorf mit OT Lübberstedt, Toppendorf mit OT Tangendorf

Salzhausen, den 12. Dezember 2025

Allgemeinverfügung über das Abbrennen von Feuerwerken in der Samtgemeinde Salzhausen

Gemäß § 23 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV *) wird für das Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen

I. auch im Zeitraum von

Mittwoch, 31. Dezember 2025 (Silvester) 0.00 Uhr

bis

Donnerstag, 1. Januar 2026 (Neujahr), 24.00 Uhr

das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2, insbesondere das Abschießen von Leuchtmunition, Raketen und Leuchtkugeln in dem unter Ziffer II. definierten räumlichen Geltungsbereich verboten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich in den bezeichneten Bereichen aufhalten und pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verfügung abbrennen wollen.

II. Räumlicher Geltungsbereich

Auf dem Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen ist in einem Umkreis von 200 m zu Reetdachgebäuden, Holzhäusern und anderen Gebäuden mit brandempfindlicher Dachdeckung sowie zu brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen/Betrieben (z. B. Tankstellen und Tankanlagen, Holzlager, Betriebe der chemischen Verarbeitung etc.) das Abbrennen von Pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 nicht erlaubt.

Weiterhin ist im Umkreis von 200 m zu Betrieben mit Tierhaltung, allen Tiergehegen und Koppeln das Abbrennen von Pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 auch mit ausschließlicher Knallwirkung und das Schießen mit Schreckschuss- und Signalwaffen nicht erlaubt.

*) 1. SprengV in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I Seite 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) in Verbindung mit Ifd. Nr. 7.2.5 des Verzeichnisses der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) in der Fassung vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S.343)

III. Begründung

Die Samtgemeinde Salzhausen ist für den Erlass einer gefahrenabwehrrechtlichen Allgemeinverfügung gem. §§ 1 Abs. 1 und 97 Abs. 1 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG)* sachlich und gem. § 100 NPOG örtlich zuständig.

Die Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 11 Nds. NPOG, wonach die Verwaltungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen können, um eine Gefahr abzuwehren. Eine Gefahr im Sinne dieses Gesetzes ist eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung eintreten wird. Hierzu zählen neben Individualrechtsgütern, wie z.B. Leben, Gesundheit und körperlicher Unversehrtheit, auch alle geltenden Normen des öffentlichen Rechts. Maßgebliches Kriterium zur Feststellung einer konkreten Gefahr ist die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Anforderungen an die Prognose des Schadenseintritts umso geringer ausfallen, je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist.

Um Brandgefahren durch das Abbrennen und Abschießen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 sowie sonstiger pyrotechnischer Gegenstände aus Anlass des Jahreswechsels 2025/2026 vorzubeugen, wird diese Anordnung getroffen.

Geschützt werden sollen durch die Verbotsregelung die Gesundheit und das Leben der Bürgerinnen und Bürger, deren Eigentum sowie die in II. genannten Betriebstätigkeiten. Dabei überwiegt deren Interesse vor Brandgefahren durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen geschützt zu werden, gegenüber dem nur geringfügig eingeschränkten Vergnügen, pyrotechnische Gegenstände im Umfeld der unter Ziffer II genannten Betriebsstätten abzubrennen.

Im Gebiet der Samtgemeinde Salzhausen sind eine Vielzahl von brandempfindlichen Gebäuden sowie Tiergehegen und Koppeln vorhanden. Durch das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, insbesondere mit einer großen Flughöhe und –weite sind die Gebäude erheblichen Risiken ausgesetzt. Neben den drohenden finanziellen Schäden ist das erhebliche Risiko für Leib und Leben der Bewohner zu berücksichtigen. Auch Tiere sind durch den Lärm der explodierenden Knallgeräusche einem großen Stress ausgesetzt und geraten in Angst, welche zu gefährlichen Aktionen führen kann (Fluchtverhalten).

*NPOG in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589)

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) * angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine etwa eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

*VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328).

V. Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Verfügung ist unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) erfolgt. Die Samtgemeinde Salzhausen kann dieser zeitlich bestimmbaren, konkreten Gefährdungslage nur mit einer für diesen Zeitraum (31.12.2025 (0.00 Uhr) bis 01.01.2026 (24.00 Uhr)) vollziehbaren Verfügung wirksam begegnen.

Der mit dieser Allgemeinverfügung verfolgte Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für den erfassten Bereich würde fehlschlagen, wenn Rechtsbehelfen gegen diese Verfügung aufschiebende Wirkung zukäme. Es ist daher ausgeschlossen, zur Vollziehung dieser Verfügung den Ausgang eines etwaigen Hauptsacheverfahrens abzuwarten.

Im Rahmen einer Betrachtung möglicher Interessenkollisionen konnten keine der Gesundheit, körperlichen Unversehrtheit und Eigentumsschädigung gleichwertig oder höherwertig einzustufenden Interessen Dritter festgestellt werden, die einen Verzicht auf die Anordnung des Sofortvollzuges rechtfertigen würden.

VI. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Anordnung stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 46 Ziffer 9 der 1. SprengV in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 16 des Sprengstoffgesetzes (SprengG)* dar und können mit **Geldbußen bis zu 10.000,00 €** geahndet werden.

Pyrotechnische Gegenstände, die entgegen dieser Anordnung verwendet werden, können nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) eingezogen werden.

*SprengG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.07.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 171) und OWiG vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.07.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163)

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Art. 43 G v. 12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234).

VIII. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Jens Köster
Samtgemeindebürgermeister

